Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Fachinformation Nr. 2 / 2015 vom 26.02.2015

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen,

1. Gesetzgebung

Seite

- Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften 3

2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung/Änderung von Steuerbescheiden

- BMF - Schreiben - Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO bei der Einkommensteuer; Erstattungsberechtigung und Reihenfolge der Anrechnung in Nachzahlungsfällen (Anlage 1) 4
- BMF - Schreiben **-** Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium (Anlage 2) 4
- BFH - Urteil - Beschwer im Verlustrücktragsjahr 4
- FG München - Saldierung nach § 177 AO bei Änderung eines Folgebescheids; Verlustabzug nach § 10d EStG; Fürsorgepflicht des FA (rkr.) 5
- FG München - Datenabgleich Altersvorsorgezulage; Änderung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG (rkr.) [siehe Sonderausgaben] 8
- FG München - Erlass teilweise vorläufiger ESt-Bescheide (Rev.) 5
- FG Berlin-Brandenburg - Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen (Rev.) 5
- Niedersächsisches FG - Zur Rücknahme eines Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld nach Erteilung des Aufteilungsbescheides (rkr.) 6

Außergewöhnliche Belastungen

- FinMin Schleswig-Holstein **-** Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrags gemäß § 33 b EStG - Häusliche Intensiv- und Behandlungspflege 6

Familienleistungsausgleich

- FG Nürnberg - Wohnsitz bei Auslandsstudium (Rev.) 7
- FG Münster **-** Grundausbildung als Ausbildung eines Soldaten auf Zeit (Rev.) 8

Sonderausgaben

- FG München - Datenabgleich Altersvorsorgezulage; Änderung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG (rkr.) 8

Seite

Sonstige Einkünfte

- BFH - Urteil - Häusliches Arbeitszimmer: Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bei einem Pensionär; Ermittlung des Anteils der abziehbaren Kosten bei einem im Keller belegenen häuslichen Arbeitszimmer 9

Veranlagung / Steuerermäßigungen

- OFD Nordrhein-Westfalen - Progressionsvorbehalt, rückwirkende Verrechnung von Zahlungen zwischen den Trägern von Sozialleistungen 10
- BFH - Urteil - Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung 12
- FG Rheinland-Pfalz - Nicht nachweisbarer Rückkehrwille einer „technischen Fachkraft" i. S. des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut führt zur unbeschränkten ESt-Pflicht (Rev.) 12
- FG München - Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG für eine Entlassungsentschädigung (Rev.) 13
- Niedersächsisches FG - Besteuerung Alleinerziehender (Rev.) 13

Werbungskosten/Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH - Urteil - Häusliches Arbeitszimmer: Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bei einem Pensionär; Ermittlung des Anteils der abziehbaren Kosten bei einem im Keller belegenen häuslichen Arbeitszimmer (siehe sonstige Einkünfte) 9
- BFH - Urteil - Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten 13
- Niedersächsisches FG - WK-Abzug von Fahrtkosten eines Rettungsassistenten (rkr.) 14

Wohneigentum

- FG Berlin-Brandenburg - WK-Abzug von Prämien für Risikolebensversicherungen bei den Einkünften aus VuV (Rev.) 15

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der NVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten www.nvl.de unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Gesetzgebung

Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften
Vom 2. Dezember 2014
— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 3
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 49 wird folgender Absatz 49a eingefügt:

   „(49a) Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird."

2. Dem § 62 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) identifiziert wird. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen."

3. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
   „Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen."
   b) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „§ 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a" durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a" ersetzt.

4. Dem § 67 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „In Fällen des Satzes 2 ist § 62 Absatz 1 Satz 2 bis 3 anzuwenden. Der Berechtigte ist zu diesem Zweck verpflichtet, demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, teilt die zuständige Familienkasse demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, auf seine Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mit."

   …

Artikel 7
Inkrafttreten

Artikel 4 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Artikel 6 dieses Gesetzes tritt am 8. Juni 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Quelle: BStBl 2015 Teil I S. 54

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO bei der Einkommensteuer; Erstattungsberechtigung und Reihenfolge der Anrechnung in Nachzahlungsfällen**
  BMF - Schreiben vom 14. Januar 2015
  GZ IV A 3 - S 0160/11/10001 DOK 2014/1156789

  Das vollständige BMF - Schreiben ist als Anlage beigefügt.

  Quelle: BMF

  Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Absatz 2 FGO); Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium
  BMF - Schreiben vom 20. Februar 2015
  GZ IV A 3 - S 0338/07/10010-04 DOK **2015/0041622**

  Das vollständige BMF - Schreiben ist als Anlage beigefügt.

  Quelle: BMF

- **Beschwer im Verlustrücktragsjahr**
  BFH - Urteil vom 11.11.2014 - I R 51/13

  Eine Steuerfestsetzung auf Null € in einem Verlustrücktragsjahr hindert eine Beschwer des Steuerpflichtigen nicht, soweit die Festsetzung auf einem Verlustrücktrag beruht und geltend gemacht wird, durch den Ansatz weiterer Betriebsausgaben sei das Verlustrücktragsvolumen geringer.

  EStG § 10d Abs.1 S.1, § 10d Abs. 4; AO § 350

  Quelle: BFH / NV Nr. 3 / 2015 S. 305

- **Saldierung nach § 177 AO bei Änderung eines Folgebescheids; Verlustabzug nach § 10d EStG; Fürsorgepflicht des FA**
  Finanzgericht München, Urteil vom 29. 10. 2014 - 9 K 1154/14 - **rechtskräftig**

  1. § 177 greift nicht bei der Änderung eines Folgebescheids, die eine zuvor durchgerührte Änderung wieder rückgängig macht, da insoweit nur der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt wird.

  2. Geht das FA trotz eines positiven Gesamtbetrags der Einkünfte zugunsten des Stpfl. von einem Antrag nach § 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG aus - obwohl ein derartiger Antrag in der ESt-Erklärung tatsächlich nicht gestellt ist -und behält es diese Sachbehandlung bei späteren Änderungsbescheiden bei, hat es im Rahmen seiner Fürsorgepflicht den Stpfl. auf den Antrag hinzuweisen, wenn aufgrund einer Vielzahl von - nach Abgabe der ESt-Erklärung - geänderten Grundlagenbescheiden die steuerlichen Auswirkungen für den Stpfl. nicht oder nur schwer erkennbar sind.

  3. Sind die vom FA erfolgten Berechnungen der Besteuerungsgrundlagen nicht nachvollziehbar und ergehen zwischenzeitlich mehrfach geänderte, zu berücksichtigende Grundlagenbescheide, erfordert die Ermittlung des festzusetzenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand i. S. von § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO.

  AO § 177; FGO § 100 Abs. 2; EStG 2005 § 10d Abs. 1

  Quelle: EFG Nr. 3 / 2015 S. 174

- **Erlass teilweise vorläufiger ESt-Bescheide**
  Finanzgericht München, Urteil vom 23. 1. 2014 - 15 K 905/12 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: IX R 27/14

  Die Regelung über das Ende der Festsetzungsfrist in § 171 Abs. 8 Satz 1 AO setzt positive Kenntnis von der Beseitigung der Ungewissheit voraus, die im Streitfall nicht gegeben war.

  AO § 165 Abs. 1, § 171 Abs. 8; EStG § 9 Abs. 1

  Die Entscheidung befasst sich mit den Voraussetzungen des Erlasses von teilweise vorläufigen ESt-Bescheiden, der Festsetzungsverjährung sowie der Frage, ob im Streitfall vorweggenommene WK bei den Einkünften aus VuV vorgelegen haben.

  Quelle: EFG Nr. 2 / 2015 S. 98

- **Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen**
  Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.1.2014 - 3 K 3079/13 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: IX R 5/14

  1. Der Zinssatz von 6 % p. a. für Aussetzungszinsen ist auch derzeit und auch bei längerer Aussetzungsdauer verfassungsgemäß.

2. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit kommt es nicht auf den Zinsnachteil des Fiskus an, den dieser dadurch erleidet, dass er aufgrund der Aussetzung zwischenzeitlich in entsprechendem Umfang höhere Darlehen aufnehmen muss, sondern ausschließlich auf den Vorteil des Steuerpflichtigen, den dieser durch die Aussetzung erhält.

3. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist außerdem primär auf einen Steuerpflichtigen abzustellen, der mit Kredit arbeitet.

AO § 237

Quelle: DStRE Nr. 2 / 2015 S. 112

- **Zur Rücknahme eines Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld nach Erteilung des Aufteilungsbescheides**
  Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 5.11.2013 - 15 K14/13 - **rechtskräftig**

  1. Mit dem Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld übt der Gesamtschuldner ein verwaltungsrechtliches Gestaltungsrecht aus.

  2. Die Ausübung eines verwaltungsrechtlichen Gestaltungsrechts ist unwiederholbar und unwiderruflich.

  3. Wer als Gesamtschuldner einen Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld gestellt hat, kann den Aufteilungsantrag auch im Verfahren über den Einspruch gegen den Aufteilungsbescheid nicht zurücknehmen.

  AO § 268, § 269 Abs. 1, § 277, § 280, § 367 Abs. 2; EStG § 26a; FGO § 139 Abs. 4

  Quelle: DStRE Nr. 2 / 2015 S. 115

Außergewöhnliche Belastungen

- **Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrags gemäß § 33 b EStG;**
  hier: Häusliche Intensiv- und Behandlungspflege
  FinMin Schleswig-Holstein 29.10.2014, VI 3012 - S 2284 – 197

  Häusliche Intensiv- und Behandlungspflege, Behinderten-Pauschbetrag, Abgeltungswirkung: Die Aufwendungen für Maßnahmen der häuslichen Intensiv- und Behandlungspflege sind nicht durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten, zumindest soweit die Leistungen nicht deckungsgleich mit den Grundpflegeleistungen i.S.d. § 14 SGB XI sind. Sie können daher neben dem Behinderten-Pauschbetrag als Krankheitskosten nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Es ist gefragt worden, ob es sich bei selbst getragenen Aufwendungen für die häusliche Intensiv- und Behandlungspflege um Pflegekosten handelt, die durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten sind oder ob diese Aufwendungen - ähnlich wie z.B. Operationskosten - neben dem Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden können.

In § 33 b EStG und in R 33 b EStR sind die Pflegeaufwendungen, die durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten sind, nicht näher definiert. Eine Definition von Pflegeaufwendungen findet sich nur in R 33.3 Absatz 2 EStR. Ausgehend von der Überschrift der R 33.3 – „Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz" – und der Eingrenzung des begünstigten Personenkreises in R 33.3 Absatz 1 EStR sind jedoch Pflegeaufwendungen i.S.v. R 33.3 Absatz 2 EStR nur solche i.S. der §§ 14, 15 und 45 a des SGB XI. Hierzu zählen jedoch nicht die Aufwendungen für eine häusliche Intensiv- und Behandlungspflege. Die häusliche Behandlungspflege ist Teil der Krankenpflege und in § 37 Absatz 2 SGB V geregelt. Die häusliche Intensivpflege umfasst Leistungen der Grundpflege (in SGB XI geregelt) und Leistungen der Behandlungspflege (in § 37 Absatz 2 SGB V geregelt).

Die Aufwendungen für Maßnahmen der häuslichen Intensiv- und Behandlungspflege sind somit nicht durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten - zumindest soweit die Leistungen nicht deckungsgleich sind mit den Grundpflegeleistungen i.S. des § 14 SGB XI. Sie können daher neben dem Behinderten-Pauschbetrag als Krankheitskosten nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

(Hervorhebung NVL)

Quelle: SIS-Datenbank Steuerrecht, www.sis-verlag.de

Familienleistungsausgleich

- **Wohnsitz bei Auslandsstudium**
  Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 23. 10. 2014 - 6 K 441/14 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: III R 38/14

  Bei einem auf mehrere Jahre angelegten Auslandsstudium verliert ein Kind seinen inländischen Wohnsitz nicht bereits im ersten Studienjahr, wenn es wegen der weiten Entfernung und hoher Flugkosten nicht die einmonatigen Winter-, sondern erst wieder die ca. siebenwöchigen Sommerferien in Deutschland verbringt.

  EStG § 63 Abs. 1 Satz 3; AO § 8

  Quelle: EFG Nr. 3 / 2015 S. 233

  Hinweis:
  Beachte zu dieser Rechtsfrage auch das BFH-Urteil vom 25.9.2014, III R 10/14
  in NVL-Fachinformation 12/2014 S. 6

- **Grundausbildung als Ausbildung eines Soldaten auf Zeit**
  Finanzgericht Münster, Urteil vom 13. 11. 2014 - 11 K 2284/13 Kg - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: XI R 47/14

  Die Grundausbildung im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes kann für ein Kind, das sich im Anschluss an den freiwilligen Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad verpflichtet, eine Berufsausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG darstellen.

  EStG § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a

  Diese Entscheidung behandelt erstmals - soweit ersichtlich - die Frage, ob die dreimonatige Grundausbildung eines freiwillig Wehrdienstleistenden, der sich im Anschluss an den freiwilligen Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad ohne weitere Zusatzausbildungen verpflichtet, als Ausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu betrachten ist.

  Quelle: EFG Nr. 4 / 2015 S. 307

Sonderausgaben

- **Datenabgleich Altersvorsorgezulage; Änderung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG**
  Finanzgericht München, Urteil vom 29. 10. 2014 9 K 1277/14 - **rechtskräftig**

  1. § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG ist Änderungsnorm i. S. des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO.

  2. Aufgrund des nach § 89 EStG in allen Fällen vorzunehmenden Datenabgleichs kann - unabhängig davon, ob der Stpfl. die Daten richtig angegeben hat - kein Vertrauenstatbestand entstehen, der zu einem Ausschluss der Änderungsbefugnis nach Treu und Glauben führen würde.

  EStG 2012 § 89, § 91 Abs. 1 Satz 4; AO § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d

  Das Urteil beschäftigt sich mit den Fragen der Änderungsbefugnis des FA nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG hinsichtlich der Zulage für die Altersvorsorgebeiträge und ob eine Änderung nach Treu und Glauben ausgeschlossen sein kann, wenn das FA die Zulage zunächst entgegen der Erklärung des Stpfl. festsetzt. Finanzgerichtliche Rspr. besteht dazu soweit ersichtlich noch nicht.

  Quelle: EFG Nr. 3 / 2015 S. 228

Sonstige Einkünfte

- **Häusliches Arbeitszimmer: Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bei einem Pensionär; Ermittlung des Anteils der abziehbaren Kosten bei einem im Keller belegenen häuslichen Arbeitszimmer**
  BFH - Urteil vom 11.11.2014, VIII R 3/12

  1. Einkünfte i.S. von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, die nach Erreichen der Altersgrenze aufgrund einer früheren Tätigkeit gezahlt werden, sind in die Gesamtbetrachtung zur Beurteilung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im Hinblick auf den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht mit einzubeziehen. Vielmehr sind nur solche Einkünfte zu berücksichtigen, die grundsätzlich ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen im jeweiligen Veranlagungszeitraum erfordern.

  2. Entspricht ein im Keller belegenes häusliches Arbeitszimmer nach seiner Funktion, baulichen Beschaffenheit, Lage und Ausstattung dem Standard eines Wohnraumes, gehört es zu den Haupträumen der Wohnung, so dass der Anteil der auf dieses Arbeitszimmer entfallenden Gebäudekosten nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Fläche der reinen Wohnfläche zuzüglich des Arbeitszimmers zu ermitteln ist. Die Fläche der übrigen im Keller belegenen (Neben-)Räume bleibt bei der Kostenaufteilung unberücksichtigt.

  Zum Sachverhalt, aus der Pressemitteilung des BFH:
  […]
  Der BFH ist damit der Vorinstanz gefolgt, die auch einen Kellerraum, soweit er - wie im Urteilsfall - in die häusliche Sphäre eingebunden ist, als häusliches Arbeitszimmer anerkannt hat. Weiter ist der BFH dem FG darin gefolgt, dass das „Keller-Arbeitszimmer“ den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Klägers gebildet hat. Dabei hat der BFH die Versorgungsbezüge des Klägers nicht in die vorzunehmende Gesamtbetrachtung der einzelnen betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten einbezogen. Denn es sind nur solche Einkünfte zu berücksichtigen, die grundsätzlich ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum erfordern; das ist bei Versorgungsbezügen nicht der Fall. Den weiteren Einkünften des Klägers kam verglichen mit der Gutachtertätigkeit kein nennenswertes qualitatives Gewicht zu, so dass auch diese im Urteilsfall außer Acht gelassen werden konnten.

  Der BFH ist dagegen der Vorinstanz bei der Ermittlung der Höhe der abziehbaren Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht gefolgt. Die auf ein häusliches Arbeitszimmer anteilig entfallenden Betriebsausgaben sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zu der Wohnfläche der Wohnung zu ermitteln. Was zur Wohnfläche der Wohnung gehört, war im Urteilsfall nach der Wohnflächenverordnung zu ermitteln. Nicht zur Wohnfläche gehören danach die Grundflächen von Zubehörräumen, insbesondere u.a. Kellerräumen. Dient ein Raum allerdings unmittelbar seiner Funktion nach dem Wohnen und ist er nach seiner baulichen Beschaffenheit (z.B. Vorhandensein von Fenstern), Lage (unmittelbare Verbindung zu den übrigen Wohnräumen) und Ausstattung (Wand- und Bodenbelag, Beheizbarkeit, Einrichtung) dem Standard eines Wohnraums und nicht dem eines Zubehörraums vergleichbar und zum dauernden Aufenthalt von Menschen tatsächlich geeignet und bestimmt, so ist die Lage im Keller nicht von Bedeutung. Die Gesamtwohnfläche, bestehend aus Erdgeschoss und „Keller-Arbeitszimmer“

war damit ins Verhältnis zur Fläche des Arbeitszimmers selbst zu setzen; die übrigen Zubehörräume im Kellergeschoss durften nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Quelle: BFH

Hinweis:
Siehe hierzu auch NVL-Fachinformation 8/2015 vom 26.02.2014

Veranlagung / Steuerermäßigungen

- **Progressionsvorbehalt, rückwirkende Verrechnung von Zahlungen zwischen den Trägern von Sozialleistungen**
  OFD Nordrhein-Westfalen 14.10.2013, Kurzinformation ESt Nr. 23/2013

  Hat ein Steuerpflichtiger von einem Leistungsträger (LT 1) Sozialleistungen erhalten und entfällt der Anspruch auf diese Leistungen, weil nachträglich festgestellt wird, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf Leistungen eines anderen Leistungsträgers (LT 2) hat, ist der LT 2 verpflichtet, dem LT 1 die dem Steuerpflichtigen ausgezahlten Beträge zu erstatten (§ 102 ff SGB X).

  Der Erstattungsbetrag ist als Sozialleistung des LT 2 anzusehen und gilt im Zeitpunkt der Zahlung der ursprünglichen Leistung durch den LT 1 als beim Steuerpflichtigen zugeflossen (vgl. zur entsprechenden Rechtslage bei rückwirkendem Wegfall eines Anspruchs auf Krankengeld wegen rückwirkender Bewilligung einer Rente R 32 b Abs. 4 EStR und BFH-Urteil vom 10.7.2002, BStBl 2003 II S. 391 = SIS 03 05 84).

  Einzelne Träger von Sozialleistungen haben bei der Erstellung der elektronischen Mitteilungen die oben dargestellte Rechtsauffassung bisher nicht berücksichtigt, sondern die Mitteilungen unter Berücksichtigung des Zu- und Abflussprinzips erstellt.

  Wenn beide Leistungsträger entsprechend verfahren sind, ergibt sich eine steuerliche Auswirkung in diesen Fällen lediglich, wenn eine Sozialleistung dem Progressionsvorbehalt unterliegt, die andere dagegen nicht.

  Beispiel 1:

  Im Dezember 2012 erhält der Steuerpflichtige Arbeitslosengeld in Höhe von 1.300 EUR. Im Januar 2013 wird festgestellt, dass der Steuerpflichtige vom 1.12.2012 bis zum 31.1.2013 Anspruch auf Krankengeld von monatlich 1.400 EUR hat. Ab 1.2.2013 ist der Steuerpflichtige wieder erwerbstätig. Die Krankenkasse überweist im Februar 2013 einen Betrag von 1.300 EUR an die Agentur für Arbeit und den Restbetrag von 1.500 EUR (2 × 1.400 EUR = 2.800 EUR – 1.300 EUR = 1.500 EUR) an den Steuerpflichtigen.

a) Mitteilungen bei Anwendung des Zu- und Abflussprinzips (= Zeitpunkt, in dem die jeweilige Leistung zu- bzw. abgeflossen ist) Soweit die Sozialleistungsträger die Mitteilungen unter Anwendung des Zu- und Abflussprinzips erstellt haben, liegen dem Finanzamt folgende Mitteilungen vor:

für 2012:	Arbeitslosengeld	1.300 EUR
für 2013:	Krankengeld	2.800 EUR
	Arbeitslosengeld	- 1.300 EUR
Summe der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen damit		1.500 EUR

b) Zutreffende Mitteilungen

für 2012:	Krankengeld	1.300 EUR
für 2013:	Krankengeld	1.500 EUR

Beispiel 2:

Ein Steuerpflichtiger erhält von Oktober 2011 bis April 2013 das nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegende Arbeitslosengeld II. Im Januar 2013 wird dem Steuerpflichtigen rückwirkend ab dem 1.12.2012 Elterngeld in Höhe von monatlich 300 EUR bewilligt. Die Zahlung des Elterngeldes führt zu einer entsprechenden Minderung des Arbeitslosengeldes II. Die Elterngeldstelle überweist im Januar 2013 daher einen Betrag in Höhe von 300 EUR (= Elterngeld für Dezember 2012) an die Agentur für Arbeit und einen Betrag in Höhe von 300 EUR an den Steuerpflichtigen. Von Februar bis November 2013 werden jeweils 300 EUR an den Steuerpflichtigen überwiesen.

a) Mitteilung der Elterngeldstelle bei Anwendung des Zuflussprinzips (= Zeitpunkt, in dem das Elterngeld gezahlt worden ist)

für 2012:	keine Mitteilung
für 2013:	Mitteilung über 3.600 EUR (je 300 EUR für Dezember 2011 und Januar bis November 2012)

b) Zutreffende Mitteilung

für 2012:	300 EUR
für 2013:	3.300 EUR

Nach dem BMF-Schreiben vom 16.7.2013, BStBl 2013 I S. 922 = SIS 13 20 16, sollen die Träger von Sozialleistungen, die bei bisher erfolgten elektronischen Meldungen das Zu- und Abflussprinzip angewandt haben, spätestens für Leistungen, die ab 2014 gezahlt werden, zutreffende elektronische Mitteilungen erstellen. Für Kalenderjahre vor 2014 sollen sie dem Steuerpflichtigen auf dessen Bitte hin, Papierbescheinigungen mit den zutreffenden Beträgen ausstellen oder ihm Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen sich die zutreffenden Beträge ergeben.

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige zunächst Krankengeld erhalten hat und der Anspruch darauf wegen rückwirkender Bewilligung einer Rente entfällt, wird die Rentenbezugsmitteilung zutreffend erstellt. Aus dem Bewilligungsbescheid des Rentenversicherungsträgers ergibt sich auch, in welcher Höhe dieser Beträge an die Krankenversicherung erstattet hat.

Soweit Steuerpflichtige in Einzelfällen vortragen, dass die bei der Veranlagung bis einschließlich 2013 berücksichtigten elektronischen Mitteilungen von Sozialleistungsträgern unzutreffend sind, weil die erfolgte rückwirkende Verrechnung von Sozialleistungen nicht berücksichtigt worden ist, ist der Steuerpflichtige daher zu bitten, die zutreffenden Beträge durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Quelle: SIS-Datenbank Steuerrecht, www.sis-verlag.de

- **Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung**
  BFH - Urteil vom 6.11.2014, VI R 1/13

  Die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustandes, beispielsweise die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker, kann ebenso Handwerkerleistung i.S. des § 35a Abs. 3 EStG sein wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr.

  Quelle: BFH

  Hinweis:
  Siehe hierzu auch NVL-Presseinformation Nr. 4/2015 vom 2. Februar 2015. Nach unserer Auffassung hat dieses Urteil auch Bedeutung haben für die Frage des Abzugs von Schornsteinfegerleistungen. Die Finanzverwaltung erkennt ab 2014 Kosten für Messungen und Feuerstättenschau nicht mehr an. Nach den Gründen im vorliegenden BFH-Urteil könnte diese Einschränkung unzutreffend sein.

- **Nicht nachweisbarer Rückkehrwille einer „technischen Fachkraft" i. S. des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut führt zur unbeschränkten ESt-Pflicht**
  Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.10.2014 - 3 K 1765/12 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: I R 72/14

  Eine „technische Fachkraft" i. S. des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie ihren Rückkehrwillen weder im Wege des Anscheinsbeweises noch anhand sonstiger Indizien nachweisen kann.

  EStG § 1 Abs. 1 Satz 1; AO § 8; NATO-Truppenstatut (NTS) Art. X; Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) Art. 72, Art. 73; DBA-USA Art. 15

  Streitig ist, ob eine unbeschränkte ESt-Pflicht des Kl. im Inland besteht.

Der Kl. ist US-amerikanischer Staatsbürger und seit 10. 8. 2009 mit der Klin., die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, verheiratet. Sie leben gemeinsam mit dem Sohn der Klin. in W (Deutschland) im Einfamilienhaus der Klin. Die Klin. erzielte im Streitjahr Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit als Goldschmiedin, der Kl. bezog eine Rente als ehemaliges Air Force Mitglied.

Quelle: EFG Nr. 3 / 2015 S. 190

- **Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG für eine Entlassungsentschädigung**
  Finanzgericht München, Urteil vom 15.4.2014 - 12 K 2449/12 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: IX R 29/14

  Für eine in mehreren VZ in annähernd gleich hohen Teilbeträgen zufließende Entlassungsentschädigung ist die Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG auch dann nicht zu gewähren, wenn diese nach der zugrunde liegenden Vereinbarung ursprünglich in einem Betrag hätte ausgezahlt werden sollen.

  EStG § 34, § 24 Nr. 1 Buchst. a

  Quelle: EFG Nr. 3 / 2015 S. 224

- **Besteuerung Alleinerziehender**
  Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 14. 10. 2014 - 4 K 81/14 - **Revision eingelegt** - Az. des BFH: III R 36/14

  Die Besteuerung Alleinerziehender nach dem Grundtarif ist unabhängig davon verfassungsgemäß, ob der andere Elternteil den Mindestunterhalt für die bei dem Stpfl. lebenden Kinder leistet.

  EStG § 24b, § 31, § 32a Abs. 1, 5 und 6; GG Art. 3 Abs. 1;

  Die Entscheidung befasst sich mit der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung Alleinerziehender, deren Kinder auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angewiesen sind.

  Quelle: EFG Nr. 2 / 2015 S. 130

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Lebensgefährten**
  BFH - Urteil vom 8.10.2014, VI R 16/14

  1. Ob die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist und deshalb seinen Hausstand darstellt, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen.

2. Das gilt auch dann, wenn beiderseits berufstätige Ehegatten /Lebenspartner/ Lebensgefährten während der Woche (und damit den weitaus überwiegenden Teil des Jahres) am Beschäftigungsort zusammenleben. Denn dieser Umstand allein rechtfertigt es nicht, dort den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen und seiner (Haupt) Bezugsperson zu verorten.

3. In der Regel verlagert sich indes der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort, wenn er dort mit seinem Ehegatten/ Lebenspartner/Lebensgefährten in eine familiengerechte Wohnung einzieht, auch wenn die frühere Wohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird.

Quelle: BFH

- **WK-Abzug von Fahrtkosten eines Rettungsassistenten**
  Niedersächsisches FG, Urteil vom 31. 7. 2014 - 11 K 68/13 - **rechtskräftig**

  Ein Rettungsassistent kann Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach Dienstreisegrundsätzen steuerlich geltend machen.

  EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4

  Streitig ist der WK-Abzug von Fahrtkosten und von Verpflegungsmehraufwendungen.

  Der Kl. ist Rettungssanitäter und seit dem 1. 3. 2009 beim V-Hilfsdienst-e. V. tätig. Seit dem 1. 7. 2011 ist er als Rettungsassistent beim V-Hilfsdienst-e. V. eingestellt. Im Streitjahr 2011 hat der Kl. folgende Dienste als Rettungsassistent geleistet:

  - 73 Dienste mit mindestens 24 Stunden Anwesenheit auf der Rettungswache L,
  - 2 Dienste mit mindestens 15 Stunden Anwesenheit auf der Rettungswache L,
  - 6 Dienste mit mindestens 8 Stunden Anwesenheit auf der Rettungswache L,
  - 7 Dienste mit mindestens 16 Stunden Anwesenheit auf der Rettungswache M und
  - 8 Dienste mit mindestens 24 Stunden Anwesenheit auf der Rettungswache O.

  […] Im Dienstvertrag wie auch in drei weiteren Nachträgen zum Dienstvertrag vom 26. 2. 2009 ist keine feste Arbeitsstätte vereinbart worden. Im Dienstvertrag vom 26. 2. 2009 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3) ist zum Ort der Dienstleistung Folgendes vereinbart worden:

  „...Die Dienstleistung erfolgt beim V-Hilfsdienst-e. V., Bezirk X. Innerhalb des Bezirkes kann die Beschäftigung an verschiedenen Orten erfolgen."

  […]

  Quelle: EFG Nr. 4 /2015 S. 282

  Hinweis:
  Das Urteil betrifft die bis 2013 geltende Rechtslage.

Wohneigentum

- **WK-Abzug von Prämien für Risikolebensversicherungen bei den Einkünften aus VuV**
  Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. 10.2014 - 6 K 6147/12 - **Revision eingelegt** -Az. des BFH: IX R 35/14

  Die Abzugsfähigkeit von Prämien für Risikolebensversicherungen richtet sich nach dem versicherten Risiko (Veranlassungsprüfung).

  EStG § 9, § 21

  Der Senat folgt der ständigen Rspr., wonach sich die Veranlassung von Prämienzahlungen für Risikolebensversicherungen nach dem versicherten Risiko bestimmt. Auch bei abweichender Veranlassungsprüfung (im Streitfall Abschluss der Versicherung „auf Druck" der finanzierenden Bank) verbleibt eine unteilbare private Mitveranlassung.

  Quelle: EFG Nr. 4 / 2015 S. 277